

Richtlinien

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Sicherung der Zukunft, Klimaschutz und Ressourcenschonung hat einen hohen Stellenwert für die RheinEnergie AG. Daher unterstützt sie Maßnahmen zur Verringerung von CO₂-Emissionen aufgrund der Verbrennung fossiler Energieträger.
- 1.2 Das Förderprogramm soll möglichst vielen Kunden die Entscheidung zur Nutzung erneuerbarer Energien erleichtern und so den breiten Einsatz umweltschonender Techniken ermöglichen.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Die Förderung wird nur natürlichen Personen gewährt, die in dem Gebäude, in dem die zu fördernde Mini-KWK-Anlage errichtet werden soll, mindestens eine Wohneinheit bewohnen und zum in Ziffer 7.1 genannten Zeitpunkt Haushaltsstrom- und Erdgaskunden der RheinEnergie AG sind.
- 2.2 Die Förderung wird höchstens einmal pro Person gewährt.
- 2.3 Die Förderung wird höchstens einmal pro Gebäude gewährt.
- 2.4 Die Förderung besteht in der Zahlung eines pauschalen Investitionskostenzuschusses von 800 €.
- 2.5 Über die Förderung von Gewerbebetrieben, Schulen und sozialen Einrichtungen wird im Einzelfall entschieden.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Die zu fördernde Mini-KWK-Anlage wird mit Erdgas betrieben, ist neu, marktüblich und entspricht dem Stand der Technik.
- 3.2 Die Mini-KWK-Anlage hat eine elektrische Nennleistung von maximal 4,5 kW. Mini-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis 1,0 kW müssen durch eine Simulationsberechnung eines Fachunternehmens auf min. 2000 Vollbenutzungsstunden ausgelegt werden. Mini-KWK-Anlagen über 1,0 kW elektrischer Nennleistung müssen auf gleicher Weise auf min. 5000 Vollbenutzungsstunden ausgelegt werden.
- 3.3 Antragsteller und Empfänger der Förderung ist entweder der Eigentümer oder Mieter der Wohneinheit. Mieter benötigen zur Durchfüh-

rung der Maßnahme die Einverständniserklärung des Eigentümers.

- 3.4 Das Gebäude befindet sich innerhalb des Gasversorgungsgebietes der RheinEnergie AG.

4. Förderbedingungen

- 4.1 Alle Installationen, für die Fachunternehmen vorgeschrieben sind, dürfen nur von solchen durchgeführt werden.
- 4.2 Die Mini-KWK-Anlage ist nach den geltenden technischen Vorschriften (TAB, VDE-Bestimmungen etc.) zu errichten, zu ändern und zu unterhalten.
- 4.3 Alle erforderlichen Genehmigungen für die Maßnahmendurchführung müssen vorliegen.

5. Antragstellung

- 5.1 Der Förderantrag muss vor Baubeginn der Anlage bei der Energieberatung der RheinEnergie AG eingehen. Neben dem Antrag muss auch eine Kopie des Angebotes eines Fachunternehmens zur Installation einer Mini-KWK-Anlage eingereicht werden.
- 5.2 Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Förderantrag der RheinEnergie AG (Vordruck) wird im Original eingereicht.
- 5.3 Der Antragsteller bestätigt mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben.
- 5.4 Unvollständig oder fehlerhaft eingehende Anträge werden nicht bearbeitet und umgehend zurückgesendet.

6. Bewilligungsverfahren

- 6.1 Der Antragsteller erhält unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Sofern der Förderantrag nicht innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Förderantrags bei RheinEnergie abgelehnt wird, gilt die Förderung als bewilligt. Dies gilt nicht, wenn dem Antragsteller vor Ablauf der Frist eine anders lautende Nachricht in Textform oder auf anderem Wege zugeht.
- 6.2 Die Förderbewilligung ist auf vier Monate ab Antragseingang befristet und steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Antragsteller zum in Ziffer 7.1 genannten Zeitpunkt Kunde der RheinEnergie AG gemäß Ziffer 2.1 ist.

- 6.3 Innerhalb der Frist erfolgt die Installation der Mini-KWK- Anlage und es sind die zur Auszahlung benötigten Unterlagen (siehe Ziffer 7.2) einzureichen. Andernfalls verliert die erteilte Förderzusage ihre Gültigkeit.
- 6.4 Eine einmalige Fristverlängerung um drei Monate kann vor Fristende schriftlich beantragt werden.

7. Auszahlung

- 7.1 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf schriftlichen Auszahlungsantrag (Vordruck) spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Mini-KWK-Anlage.
- 7.2 Dem Auszahlungsantrag ist eine Kopie des Abnahmeprotokolls durch den Fachunternehmer, sowie eine Kopie der Rechnung beizulegen.

8. Kumulierbarkeit

Die Förderung der RheinEnergie AG ist kumulierbar mit anderen Förderungen (z.B. von Bund oder Land), allerdings nicht mit Förderungen anderer Energieversorgungsunternehmen.

9. Sonstiges

- 9.1 Nach Inbetriebnahme der Anlage wird innerhalb der ersten 3 Jahre einem Beauftragten der RheinEnergie AG nach Anmeldung an Werktagen Zutritt zu allen Teilen der Anlage gestattet. Es wird der eventuellen Installation von Messeinrichtungen sowie der Veröffentlichung von Messergebnissen, Erfahrungsberichten und Fotografien im Zusammenhang mit der Mini-KWK-Anlage zugestimmt. Die Kosten hierfür trägt die RheinEnergie AG.
- 9.2 Alle Vereinbarungen sind auf eventuelle Rechtsnachfolger des Kunden zu übertragen.
- 9.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung von Mini-KWK-Anlagen durch die RheinEnergie AG.
- 9.4 Die Fördermittel sind begrenzt. Sind die Fördermittel ausgeschöpft, erfolgt keine Förderung der Mini-KWK-Anlage. RheinEnergie AG wird den Antragssteller hierüber nach Eingang des Förderantrags unterrichten.
- 9.5 RheinEnergie AG behält sich jederzeit Änderungen dieser Förderrichtlinien vor.

Senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Förderantrag an die Energieberatung der RheinEnergie. Auch für weitere Informationen stehen wir gerne zu Verfügung:

RheinEnergie AG
Energieberatung
Abteilung MMV
50606 Köln
Telefon:0221 178-3311
E-Mail: energieberatung@rheinenergie.com



Förderantrag

Antragsteller:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon tagsüber: _____

Telefon mobil: _____

E-Mail: _____

Objektstandort: (falls nicht identisch mit Anschrift)

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

RheinEnergie-Kundennummer:

Ich bin entweder verfügbare berechtigter Eigentümer des Objektes, in dem die Mini-KWK-Anlage installiert werden soll oder Mieter mit dem schriftlichen Einverständnis des Eigentümers zur Durchführung der Maßnahme (Kopie liegt bei).

Dieser Antrag ersetzt nicht für die Maßnahme erforderliche Genehmigungen. Erforderliche Genehmigungen werde ich rechtzeitig einholen und keine genehmigungspflichtigen Maßnahmen ohne Genehmigung durchführen.

Die Richtlinien zum Förderprogramm „Mini-KWK-Anlagen“ der RheinEnergie AG erkenne ich als Bestandteil dieses Förderantrags an.

Ich bin damit einverstanden, dass in Verbindung mit der Förderung stehende Daten elektronisch erfasst und nach den Richtlinien des Datenschutzgesetzes verarbeitet werden.

Anlagen zum Förderantrag (in Kopie):

- ✓ „Fachunternehmererklärung“
- ✓ Ausdruck der Simulationsberechnung mit den Eingabe- und Ergebniswerten
- ✓ Angebot des Fachunternehmers

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____



Auszahlungsantrag

Antragsteller:

Name: _____

Vorname: _____

Objektstandort:

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Bankverbindung:

Kontoinhaber: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Bank: _____

Ich beantrage bei der RheinEnergie AG die Auszahlung der bewilligten Förderung von 800 Euro für meine installierte Mini-KWK-Anlage. Als Verwendungsnachweis füge ich die erforderlichen Anlagen bei.

Anlagen zum Auszahlungsantrag (in Kopie):

- ✓ **Nachweis der Betriebsbereitschaft der Anlage (Abnahmeprotokoll)**
- ✓ **Nachweis der für die Errichtung der Anlage in Rechnung gestellten Kosten**

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____